

Richtlinie

Betrieb von IT-Systemen durch Externe an der *Frankfurt University of Applied Sciences*

Der Betrieb von IT-Systemen an der Hochschule ist grundsätzlich gekoppelt an eine qualifizierte Betreuung durch Angehörige der *Frankfurt University of Applied Sciences* (bspw. Fachabteilungen oder DV-Koordinatoren). Die fortschreitende Durchdringung von Lehre, Forschung und Verwaltung mit IT-gestützten Verfahren hat jedoch zur Folge, dass Geräte betrieben werden, deren Aufbau oder Komplexität einen vollständigen Eigenbetrieb durch Hochschulangehörige nicht zulassen. Diese Richtlinie regelt die Rahmenbedingung für den Einsatz solcher Systeme.

1. Der Betrieb von IT-Systemen, die ausschließlich oder überwiegend durch Dritte, nicht der Hochschule angehörende Personen administriert werden, ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist durch den Nutzer so früh wie möglich, in jedem Fall *vor* Beschaffung des Systems einzuholen. Bei bereits bestehenden Systemen, die zukünftig durch Dritte (mit-)administriert werden sollen, ist vor Beauftragung die Genehmigung einzuholen. Ein Anspruch auf den Betrieb und die Integration solcher Systeme in die IT-Landschaft der Hochschule besteht nicht.
2. Der Nutzer hat durch entsprechende Vertragsgestaltung sicherzustellen, dass die Standards für den Betrieb von IT-Systemen an der Hochschule vom Vertragspartner eingehalten werden. Werden personenbezogene Daten auf dem System gespeichert oder verarbeitet, so ist der Vertragspartner auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem HDSG, insbesondere des *§4 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag*, zu verpflichten.
3. Bei der Integration in die IT-Landschaft der Hochschule ist durch eine geeignete Rechteverwaltung, Standortwahl, Netzintegration und Firewall-Policy dafür Sorge zu tragen, dass eine Beeinträchtigung anderer IT-Systeme, insbesondere deren Sicherheitsniveau, ausgeschlossen ist. Es ist Aufgabe des Nutzers, die getroffenen Maßnahmen im Rahmen eines Betriebskonzeptes nachzuweisen.
4. Die Administration des Systems sollte bevorzugt unter Einbeziehung des Nutzers bzw. dessen IT-Verantwortlichen geschehen. Ist dies nicht oder nicht in jedem Fall möglich, findet die Richtlinie zum *Einsatz von Fernwartungssoftware an der Frankfurt University of Applied Sciences* Anwendung.
5. Über die Genehmigung zum Betrieb des IT-Systems entscheidet der IT-Sicherheitsbeauftragte im Einvernehmen mit der Abteilung CIT und im Konfliktfall die Hochschulleitung auf Basis eines technisch-organisatorischen Konzeptes.